

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben der Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG, Zimmern ob Rottweil für die Erweiterung des Steinbruchs Dauchingen

Die Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG, Flözlinger Straße 37, 78658 Zimmern ob Rottweil, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Dauchingen beantragt. Die bisherige Abbaufäche soll um 4,90 Hektar auf insgesamt 17,35 Hektar erweitert werden. Die Erweiterungsfläche umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (2,9 ha) und Wald (etwa 2,11 ha). Die Waldfläche soll durch Rodung umgewandelt werden.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des UVPG war für die Erweiterung des Steinbruchs eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für die einkonzentrierte Waldumwandlung war nach § 7 Abs. 2 des UVPG i. V. m. der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen. Das bestehende Steinbruchareal und die vorgesehene Erweiterungsfläche liegen in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes „Keckquellen“.

Daher war in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die erforderliche zweistufige Prüfung entspricht dem Prüfungsumfang einer allgemeinen Vorprüfung.

Die Vorprüfung für beide Vorhaben wurde anhand der Angaben des Antragstellers unter Beteiligung der maßgeblichen Fachämter als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs ist wegen der Abbaufäche von 10 bis weniger als 25 Hektar einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG zu unterziehen. Die Erweiterungsfläche von insgesamt ca. 4,90 ha (davon ca. 4,44 ha Abbaufäche) schließt unmittelbar an die vorhandenen Abbaufächen an; Abbauart und Aufbereitung bleiben unverändert, Sprengungen und Nachtbetrieb sind nicht vorgesehen.

Grundwasserschutz:

In der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nur sehr oberflächlich betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass aus Grundwasserschutzsicht auf eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Bodenschutz:

Übereinstimmend mit den eingereichten Unterlagen werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Eingriffs in das Schutzgut Boden nicht gesehen.

Naturschutz und Artenschutz:

Durch die Erweiterung gehen ca. 4,90 ha landwirtschaftlicher und Grünlandflächen verloren. Eine gesetzlich geschützte Feldhecke innerhalb der Erweiterungsfläche soll beseitigt werden, wofür der Vorhabenträger Ausgleichsmaßnahmen auf rekultivierter Fläche zugesagt hat.

Im Vorhabenbereich wurden artenschutzrelevante Arten nachgewiesen (z. B. Zauneidechse, Gelbbauchunke, Fledermäuse, diverse Vogelarten). Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung enthält Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich. Nach überschlägiger Prüfung und bei planmäßiger Umsetzung der Maßnahmen sowie ergänzendem Monitoring erscheinen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die eine UVP erforderlich machen würden, nicht wahrscheinlich.

Prognoseunsicherheiten bestehen jedoch aufgrund der langen Betriebsdauer und der dynamischen Habitatentwicklung. Diese sind durch ein verbindliches Monitoring zu begleiten und gegebenenfalls durch Anpassungen der Maßnahmen zu adressieren.

Weitere Schutzgüter:

Das Vorhaben berührt keine Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale unmittelbar. Das Vogelschutzgebiet „Baar“ liegt angrenzend, die Natura-2000-Vorprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele aus.

Schlussfolgerung und Forderungen:

Nach überschlägiger Prüfung sieht die untere Naturschutzbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen; daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht von einer UVP abgesehen.

Forstliche Belange und Ausgleich:

Die Waldinanspruchnahme betrifft Flächen im Wasserschutzgebiet Keckquellen Zone III/IIIA. Die betroffenen Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 2 eingestuft. Aus forstfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Rodung zu erwarten.

Somit hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 06.10.2026

